



Motion der SVP-Fraktion

betreffend Standesinitiative zur Aufhebung des Geldwäschereigesetzes (GwG, SR. 955.0) als Abwehrmassnahme gegen die gesetzlich verordnete Ausspionierung und Denunziation

vom 20. Januar 2020

Die SVP-Fraktion hat am 20. Januar 2020 folgende Motion eingereicht:

Gestützt auf § 40 Abs. 1 Ziff. 1 der Geschäftsordnung in Verbindung mit § 41 lit. r der Kantonsverfassung und Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) reicht die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei die folgende Standesinitiative ein:

Der Kanton Zug reicht gestützt auf Art. 160 Abs. 1 BV die folgende Initiative zuhanden der Bundesversammlung ein:

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 und die darauf gestützte Rechtsetzung tieferer Hierarchiestufe werden aufgehoben.

Diesem Beschluss entgegenstehende Staatsverträge und Mitgliedschaften in internationalen Organisationen sind mit einem Vorbehalt zu versehen oder, soweit letzteres nicht möglich ist, zu kündigen.

Begründung

1. Der Geldwäschereitätbestand im Strafrecht genügt

Gemäss Art. 305^{bis} Abs. 1 StGB (Strafgesetzbuch) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren. Diese Strafbestimmung verbietet die Geldwäscherei und trat in ihrer ursprünglichen Fassung 1990 in Kraft, rund 8 Jahre vor dem Geldwäschereigesetz. Sie genügt für einen angemessenen Schutz des Finanzwesens vor kriminellem Geld.

2. Das Geldwäschereigesetz verordnet Misstrauen und Denunziation, womit es das Fundament der freien Marktwirtschaft unterminiert

Demgegenüber ist das verwaltungsrechtliche Geldwäschereigesetz ersatzlos aufzuheben. Es hat sich in den rund 20 Jahren seines Bestehens zu einem Überwachungs-, Denunziations- und Bürokratiemonstrum entwickelt. Es verpflichtet mittlerweile einen erheblichen Teil der Marktteilnehmer im für die Schweiz wichtigen Finanz- und Handelssektor, ihren Geschäftspartner zu verdächtigen, zum Gegenteil dessen also, worauf eine soziale Marktwirtschaft gegründet ist, nämlich auf dem Vertrauen zwischen gleichberechtigten Wirtschaftsteilnehmern, die sich im Rahmen der Privatautonomie und Vertragsfreiheit für ihre Geschäftsbeziehung entscheiden. Nicht umsonst hält das Privatrecht in Art. 3 ZGB fest, dass, wo das Gesetz eine Rechtswirkung an den guten Glauben einer Person geknüpft hat, dessen Dasein zu vermuten ist. Auf der anderen Seite hält es in Absatz 2 der Bestimmung kurz und bündig fest, dass sich

nicht auf den guten Glauben berufen kann, wer bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden kann, nicht gutgläubig sein konnte.

Demgegenüber führt die detailliert geregelte und mit staatlichem Zwangsapparat ausgestattete Verpflichtung, den Geschäftspartner als potentiellen Kriminellen zu verdächtigen, zu hinterfragen, bis in die privatesten Belange peinlich zu befragen und darüber noch für die Behörden verfügbare Aufzeichnungen zu tätigen – in der Terminologie des aufzuhebenden Gesetzes «besondere Abklärungspflicht» oder «Dokumentationspflicht» genannt – zu einem verstärkten Misstrauensklima in den betroffenen Branchen. Dies gesetzlich verordnete Misstrauensklima wiederum führt zu weiterer Folgeregulierung, denn «wo Vertrauen herrscht, kann vieles unreguliert bleiben. Unter dem Primat des Misstrauens aber ist alles detailliert vorzuschreiben, zu vereinbaren und festzulegen. Das hat Folgen für den Bürger als Freiheitswesen. Es ist nicht nur erniedrigend, sondern hat als `sich selbst erfüllende Prophezeiung` auch Konsequenzen: Misstrauen reduziert die Bereitschaft von Bürgern, Vertrauen zu erwidern, rechtschaffen zu sein und sich aus einleuchtenden Gründen für eine Sache einzusetzen» (Auszug aus dem Beitrag von Reinhard K. Sprenger, in: Pierre Bessard/Oliver Kessler [Hrsg.], Staatliche Regulierung, Wie viel und überhaupt?, Verlag Liberales Institut, 2018, zitiert nach Perspektiven Nr. 1/2019, Paradigmenwechsel beim Menschenbild des Staates, 2019, hrsg. vom Liberalen Institut, Zürich).

Das System des aufzuhebenden Gesetzes ist so eingerichtet, dass eine dem Gesetz unterworfen Person im Zweifelsfall besser einmal zu viel als einmal zu wenig verdächtigt und den Vertragspartner bei den Behörden anschwärzt – in der Terminologie des GwG «Melderecht» und «Meldepflicht» genannt –, damit sie nicht selber verfolgt und sanktioniert wird. Je nach Konstellation verpflichtet das Gesetz den Meldenden auch dazu, zu lügen, hinterrücks oder unehrlich zu sein, etwa, indem dem betroffenen Vertragspartner nichts über eine allfällige Verdachtsmeldung an die Behörden gesagt werden darf und so getan werden muss, als sei nichts geschehen. Die beschriebenen Merkmale (Misstrauensklima, Verrat, Verlogenheit, Niedertracht) kennzeichnen den totalitären Staat. Unter Stalin begannen Mitglieder des Zentralkomitees andere Parteimitglieder wider besseres Wissen als Verräter zu brandmarken, damit sie selber nicht in Verdacht gerieten (Einzelheiten finden sich in Jörg Baberowski, Verbrannte Erde, Stalins Herrschaft der Gewalt, Verlag C.H. Beck oHG, München 2012).

Die Zahlen der Kontrollstelle für Geldwäscherei belegen die vorstehenden Ausführungen (vgl. dazu Jahresbericht 2018 der Kontrollstelle für Geldwäscherei, April 2019, S. 9 – 12, Beilage):

Im Jahre 2018 wurden 6126 Verdachtsmeldungen an die Kontrollstelle erstattet. Hiervon wurden 65.1 % an eine Strafbehörde weitergeleitet. Im gleichen Jahr wurden 1087 Strafverfahren, welche gestützt auf frühere Meldungen der Kontrollstelle erstattet worden waren, abgeschlossen. 46 % resultierten in einer Nichtanhandnahmeverfügung durch die Staatsanwaltschaft, 39 % in einer Einstellungsverfügung. Mit anderen Worten wurden in 85 % der Verfahren Personen zu Unrecht angeschwärzt und mit Strafverfahren behelligt. Wie viele Vertragspartner dieser Personen mussten wohl mit gesetzlichem Zwang denunzieren und unehrlich sein?

3. Verfassungs- und völkerrechtlich steht der Aufhebung des Geldwäschereigesetzes nichts entgegen

Das Geldwäschereigesetz stützt sich auf Art. 95 und 98 der Bundesverfassung. Nach Art. 95 Abs. 1 BV kann der Bund Vorschriften erlassen über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit. Nach Art. 98 Abs. 2 kann der Bund Vorschriften erlassen über Finanzdienstleistungen in anderen Bereichen (als im Banken- und Börsenwesen gemäss Art. 98 Abs. 1 BV).

Zwingende völkerrechtliche Normen, die den Bund zu einem verwaltungsrechtlichen Geldwäschereigesetz verpflichteten, gibt es nicht.

4. Schwarze Listen von demokratisch nicht legitimierten Organisationen als routinierte Drohgebärde sind von der Eidgenossenschaft zu ertragen

Die mittlerweile zur Routine gewordenen Drohungen mit schwarzen Listen für Länder, die sich den Empfehlungen der FATF («Financial Action Task Force») widersetzen, ist zu ertragen. Zu sehr steht aufgrund der sich fortwährend verschärfenden Geldwäschereigesetzgebung letztendlich die freiheitliche, marktwirtschaftliche Ordnung auf dem Spiel. Wo Geld als Ausdruck des Kapitals gesetzgeberisch für verdächtig erklärt wird, wird der Grundstein gelegt für alternative Wirtschaftsordnungen. Genau diese alternativen Ordnungen zeichneten sich in der Vergangenheit dadurch aus, dass sie in ein autoritäres, von Misstrauen und Denunziantentum geprägtes System eingebettet waren. Wer sich der Androhung von schwarzen Listen dauernd beugt, wird erpressbar.

5. Die Zuständigkeit des Kantonsrats und des eidgenössischen Parlaments liegt vor

Gemäss Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung steht jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Gemäss § 41 Abs. 1 lit. r der Kantonsverfassung obliegt dem Kantonsrat die Ausübung der den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte (Einberufung der Bundesversammlung, Referendum, Standesinitiative). Die Bundesversammlung wiederum ist für die Aufhebung des Geldwäschereigesetzes zuständig (Art. 95, 98 und Art. 148 Abs. 1 BV).

Beilage

- Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), Jahresbericht 2018